

Corona-Hygieneplan der Beruflichen Schule City Nord (BS28)

13. überarbeitete Fassung, gültig ab 17. Januar 2022

Dieser Corona-Hygieneplan basiert auf dem Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in Hamburg. Dieser Hygieneplan der Beruflichen Schule City Nord regelt die Besonderheiten der BS28. Für die Regeln, die hier nicht ausgeführt sind, gilt die Regelung im Muster-Hygieneplan der Schulbehörde.

Zielsetzung

Zielsetzung bleibt, den Infektionsschutz in den Schulen weiterhin mit großer Aufmerksamkeit und Sorgfalt aufrecht zu erhalten werden, um das Schulleben für alle Beteiligten so sicher wie möglich zu gestalten. Es gelten die besonderen Hygienevorschriften. Diese Regeln dienen dem Schutz Ihrer Gesundheit und der Gesundheit Ihrer Mitmenschen. Folgende Hinweise sind insbesondere zu beachten:

Regelungen für den Präsenzunterricht

Grundsätzlich gilt für alle Schülerinnen und Schüler die Pflicht, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Eine Befreiung ist nur noch in einzelnen Ausnahmefällen aus nachgewiesenen gesundheitlich zwingenden Gründen möglich. Es gelten die folgenden Regelungen:

Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit negativem Testergebnis am Präsenzunterricht teilnehmen:

Sie werden nur zugelassen, wenn sie

- zuvor am selben Tage unter Aufsicht der Schule einen Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben oder
- einen Antigen-Schnelltest bei einem zugelassenen Testzentrum durchführen und ein negatives Ergebnis bestätigt bekommen haben, dass nicht älter als **24** Stunden ist oder
- einen PCR Test vorlegen, der nicht älter ist als **48** Stunden.

Der Test sollte jeweils zu Beginn des Schultages durchgeführt werden. Dies gilt nicht für geimpfte und genesene Personen. Verweigern Schülerinnen und Schüler eine Selbsttestung, werden sie im Distanzunterricht unterrichtet.

Die Testpflicht umfasst mindestens zwei verpflichtende Tests unter Aufsicht einer schulischen Aufsichtsperson in jeder Kalenderwoche. Schülerinnen und Schüler, die durchgängig an Präsenzangeboten teilnehmen, testen sich am Montag und am Mittwoch, andere Schülerinnen und Schüler testen sich am ersten Tag ihrer Anwesenheit in jeder Kalenderwoche und am zweiten folgenden Tag der Woche, soweit dieser Tag ein Tag ist, an dem ein schulisches Angebot wahrgenommen wird.

Die Schule ist verpflichtet, positive Schnelltestergebnisse zu dokumentieren und zu melden.

Ausnahmen von der Testpflicht

Für Schülerinnen und Schüler gilt die **Testpflicht uneingeschränkt**. Dies gilt auch, wenn sie geimpft oder genesen sind.

Für andere Personen gilt:

Vollständig Geimpfte oder Genesene sind nach Beschlusslage auf Bundesebene getesteten Personen gleichgestellt. Auch die Pflicht, sich zweimal in der Woche für den Präsenzunterricht testen zu lassen, gilt für diese Gruppe nicht mehr.

Als vollständig geimpft gelten alle Personen erst ab dem 15. Tag nach der zweiten Corona-Schutzimpfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff. Geimpfte müssen einen entsprechenden Nachweis vorlegen können.

Als Genesene gelten alle Personen, die eine Corona-Infektion überstanden haben, die mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder die nach der zurückliegenden Infektion mindestens eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben. Bei Genesenen ist ein Genesenen-Nachweis erforderlich. Hierbei handelt es sich um eine Bescheinigung, dass eine Infektion mit dem Corona-Virus auf Grundlage eines PCR-Tests festgestellt worden ist.

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht in der Schule zum Präsenzunterricht erscheinen, wenn

- sie unter häuslicher Quarantäne stehen,
- sie aus einem Corona-Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvariantengebiet zurückkehren und nicht zuvor die jeweils gültigen Quarantäneregelungen erfüllt haben und kein aktuelles negatives Covid-19-Testergebnis vorweisen können,
- sie akute Corona-typische Krankheitssymptome (wie z.B. akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber, Glieder- oder Kopfschmerzen) haben.

➔ Bitte informieren Sie Ihre Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer.

Schülerinnen und Schüler dürfen im Ausnahmefall nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, wenn

- sie dies durch ein ärztliches Attest nachweisen und ihre Befreiung vom Präsenzunterricht durch die Schulleitung genehmigen lassen.

Abstands- und Kontaktregeln und Maskenpflicht

- Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz-Bedeckungen (**Maskenpflicht**) ist in den Schulgebäuden und im Unterricht verpflichtend. Ausgenommen von der Maskenpflicht ist der Aufenthalt im Freien in den Pausen. Voraussetzung dafür ist, dass sie selbst den Mindestabstand einhalten.
- Es muss sich um sogenannte OP-Masken handeln. Statt der OP-Masken sind CPA, KN95 sowie FFP2-Masken freiwillig zu tragen.
- Der **Sicherheitsabstand** von **mindestens 1,5 m** ist zudem überall **außerhalb der Klassenräume** einzuhalten.
Achten Sie auch **innerhalb der eigenen Lerngruppe** an die Maskenpflicht und, soweit möglich, auf hinreichenden Sicherheitsabstand.
Es ist jederzeit darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z. B. Umarmungen, Händeschütteln) vermieden werden.
In Prüfungen, Präsentationen und Klausuren können dann die Maske abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- Die Maskenpflicht gilt bis auf Weiteres auch im Sportunterricht in geschlossenen Räumen. Bei Sportarten mit festen Positionen, z.B. an fest installierten Sportgeräten ist der Abstand von 2,5 Metern einzuhalten; hierbei kann die Maske abgenommen werden.

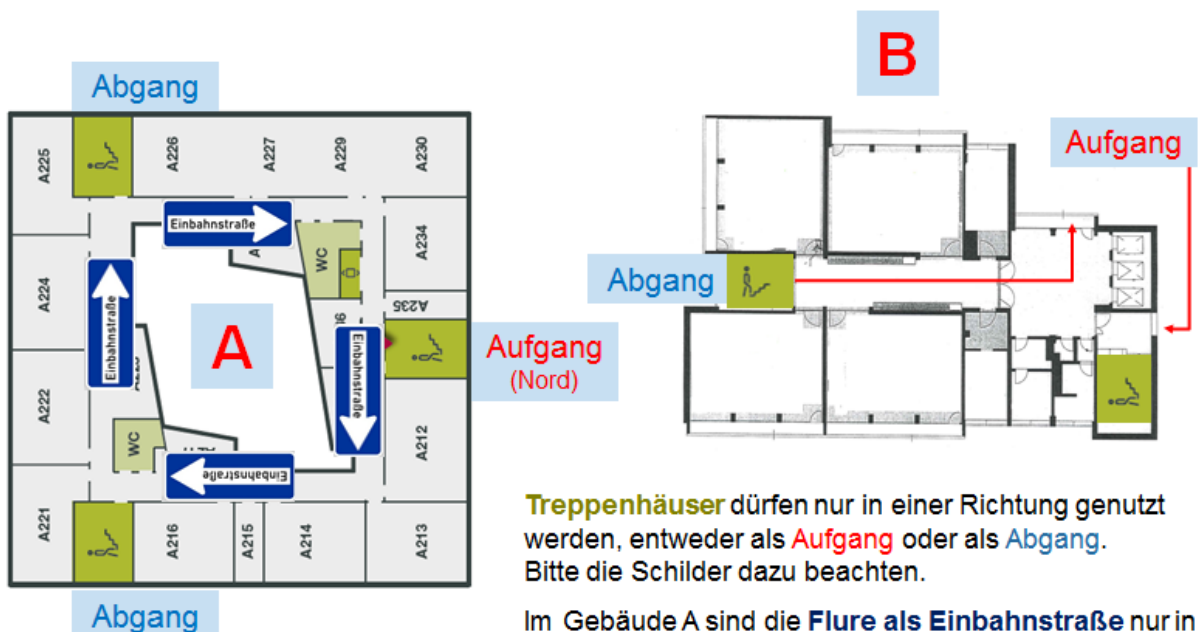
- Beim **Husten** und **Niesen** sind Mund und Nase mit **gebeugtem Ellenbogen** oder **Papier-taschentüchern** zu bedecken.
- Eine Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigter von der Maskenpflicht kann die Schulleitung nur auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen. Die Schulleitung stimmt mit der oder dem Betroffenen ab, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

Verhalten auf dem Schulgelände und in den Gebäuden

- An den Eingängen zu den Gebäuden stehen **Desinfektionsmittel-Spender** bereit.
- **Rauchen** Sie nur in den beiden ausgewiesenen Raucherbereichen und halten Sie dabei den **Mindestabstand** ein.
- **Beachten** Sie grundsätzlich die **Laufrichtungshinweise** in den Gebäuden.
- Im **Gebäude A** erreichen Sie die oberen Geschosse ausschließlich über das **Treppenhaus Nord**. Für den Weg nach unten benutzen Sie die beiden anderen Treppenhäuser.



In den **Obergeschossen** des Gebäudes A bewegen sich alle **ausschließlich im Uhrzei-**



Treppenhäuser dürfen nur in einer Richtung genutzt werden, entweder als **Aufgang** oder als **Abgang**. Bitte die Schilder dazu beachten.

Im Gebäude A sind die **Flure als Einbahnstraße** nur in der ausgeschilderten Richtung zu begehen.

gersinn (bitte immer die Richtungspfeile beachten).

- Die **Aufzüge** sind in beiden Gebäuden **gesperrt**. Personen mit Einschränkungen melden sich im Schulbüro. Personen **mit Nutzungsberechtigung** dürfen **nur alleine** den Aufzug nutzen, eine Mitnahme weiterer Personen ist nicht gestattet.
- Die **Waschräume** und **Toiletten** sind mit ausreichend Seife sowie Handtüchern ausgestattet. Sie dürfen **maximal von zwei Personen gleichzeitig** betreten werden. Ggf. vor der Tür warten (Mindestabstand 1,5 m).
- Während der **Pausen** können Sie sich **im Forum** (Erdgeschoss Gebäude A) und **auf dem Schulhof** aufhalten. Bitte beachten Sie die Abstandsregel und die Maskenpflicht.

Verhalten in den Klassenräumen

- Die Klassenräume sind vor Unterrichtsbeginn aufgeschlossen und können betreten werden. Stellen Sie sicher, dass alle 20 Minuten gelüftet (Stoßlüften für 5 Minuten) wird. Stellen Sie auch sicher, dass in der kälteren Jahreszeit zwischen den Lüftungspausen alle Fenster wieder verschlossen sind. Das erhöht die Wirkung des Stoßlüftens.
- Bitte säubern Sie selbstständig vor der Nutzung die Tastaturen in dem Rechnerräumen mit Hilfe der speziellen Putztücher.
- Die Klasse bleibt soweit möglich für einen ganzen Unterrichtstag im selben Klassenraum. Ausnahme ist die Nutzung von Fachräumen oder Sportanlagen. Die Klassenräume werden regelmäßig gereinigt.

Verhalten beim Trinken, Essen und Rauchen

- Die Mensa bietet wieder auch warme Speisen an. Der Speiseraum kann genutzt werden. Bitte beachten Sie die Abstandsregel und die Maskenpflicht an den Tischen.
- Essen nehmen Sie bitte **nicht** ein, wenn Sie sich im Gebäude oder auf dem Gelände **bewegen**. Halten Sie auch beim Essen den Mindestabstand ein.
- Es ist zulässig, in den Pausen und im Unterricht die Maske für **kurze** Zeit zum Trinken abzunehmen. **Achten Sie dann bitte besonders auf zusätzlichen Abstand!**
- Rauchen – wie oben beschrieben - nur in den Raucherbereichen und mit Mindestabstand.

Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine medizinische Maske getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Schulbüro und Verhalten schulfremder Personen

- Bitte in das Schulbüro nur einzeln eintreten.
- Schulfremde Personen (z. B. Eltern, Ausbilder, Besucher) haben ebenfalls die Maskenpflicht und Abstandsregel zu beachten. Diese melden sich im Schulbüro an. Der Aufenthalt wird dokumentiert.
- Schulfremden Personen benötigen nach dem 2-G-Plus-Zugangsmodell
 1. einen Nachweis über eine vollständige Impfung oder ein Genesenennachweis sowie
 2. zusätzlich einen Testnachweis oder ein Nachweis über eine Auffrischungsimpfung („Booster“).

Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, dürfen innerhalb von zehn Tagen nach Einreise nur dann das Schulgelände betreten oder an schulischen Veranstaltungen teilnehmen, wenn sie einen negativen Testnachweis gemäß § 23 Eindämmungsverordnung vorlegen. Dies kann ein Antigen-Schnelltest sein, der bei einem zugelassenen Testzentrum durchgeführt und durch ein negatives Ergebnis bestätigt wurde, das nicht älter als 24 Stunden ist oder ein negatives PCR Test-Ergebnis sein, das nicht älter als 48 Stunden ist.

Personen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden umgehend nach Hause geschickt und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht ausgeschlossen.

Wir danken Ihnen für Ihre gegenseitige Rücksichtnahme und Unterstützung.
Bleiben Sie gesund.

Marko Golder
Schulleiter